

Nahwärmeversorgung

auf Basis erneuerbarer Energieträger



Gefördert werden **Biomasse-Nahwärmeanlagen** (Kessel, Netz), die Neuanlage, Erweiterung und Verdichtung von **Wärmeverteilnetzen**, die **Erneuerung von Kesselanlagen** in bestehenden Biomasse-Nahwärmeversorgungen, die **Optimierung von Nahwärmeanlagen** (Primärseite), die hydraulische **Optimierung von Abnehmern** (Sekundärseite), **Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen** sowie **Geothermieanlagen** in

Gebieten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz auf Basis von Abwärme, Geothermie oder Biomasse versorgt werden können.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Die Förderung beträgt in Abhängigkeit der Art der Anlage bis zu 35 % der förderungsfähigen Kosten.

Was wird gefördert?

- **Biomasse-Nahwärmeanlagen** zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht (vgl. Abschnitt A)
- **Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme** (vgl. Abschnitt B)
- **Optimierung von Nahwärmeanlagen** – primärseitig und sekundärseitig (vgl. Abschnitt C)
- **Erneuerung von Kesselanlagen in bestehenden Biomasse-Nahwärmeanlagen** (vgl. Abschnitt D)
- **Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen** (Biomasse-KWK) (vgl. Abschnitt E)
- **Geothermische Nahwärmeanlagen** (vgl. Abschnitt F)

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage. Folgende Bestimmungen gelten für alle Anlagentypen im Förderungsbereich Nahwärmeanlagen:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Planungskosten (bis max. 10 % der Investitionskosten)
- Kosten für qm-Heizwerke
- Weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Fossile Energieerzeugungsanlagen und damit zusammenhängende Investitionen
- Grundstückskosten
- Kosten für die Aufschließung von Baugrund
- Entsorgungskosten
- Entschädigungszahlungen
- Kosten für Fahrzeuge
- Kosten für Anlagenteile, die nicht im Eigentum des Förderungswerbers stehen
- Anschlusskosten sowie Netzzutrittsentgelte (Strom, Wärme, Wasser, etc.)
- Skonti und Rabatte, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen werden
- Gebühren
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Reparaturen, Werkzeuge
- Kosten für Anlagenteile, deren Wirkungsweise nicht mit der zu fördernden Maßnahme in Zusammenhang stehen (z.B. Büroanlagen, WC, Dusche, Küche)

Anlagentypische förderungsfähige und nicht förderungsfähige Anlagenteile entnehmen Sie bitte den Tabellen in den entsprechenden Abschnitten auf den nächsten Seiten.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Je nach Art der Anlage ergeben sich die Rahmenbedingungen für Ihre Förderung – diese entnehmen Sie bitte den Tabellen auf den nächsten Seiten.

Beachten Sie bitte außerdem:

- Neue oder zusätzliche Kapazitäten zur Wärmeerzeugung werden nur gefördert, wenn bestehende und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Einbindung von vorhandener industrieller oder gewerblicher Abwärme in das Nahwärmesystem genutzt werden. Bitte beachten sie in diesem Zusammenhang auch die Informationen unter www.waermeatlas.at
- Für die Berechnung der Förderung ist die erzielte CO₂-Einsparung entscheidend. Dieser Wert wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Förderungsberechnung).
- Bei der Errichtung neuer oder der Erweiterung bestehender Nahwärmanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung ≥ 400 kW oder einer Trassenlänge ≥ 1.000 Laufmeter nach Ausbau müssen bei Baubeginn die Meilensteine I und II gemäß Qualitätsmanagementsystem qm-heizwerke erreicht und vom Qualitätsbeauftragten bestätigt sein. Kosten für materielle Leistungen, die vor dem Abschluss des Meilensteins II anfallen, können nicht gefördert werden. Diese Bestimmungen gelten nicht für Geothermische Nahwärmanlagen. www.qm-heizwerke.at
- Nahwärmanlagen mit einer thermischen Gesamt-Nennwärmeleistung < 400 kW und einer Trassenlänge < 1.000 Laufmeter nach Ausbau unterliegen dem Qualitätsmanagement für Kleinanlagen (qm:kompakt). www.umweltfoerderung.at
- Eine Kofinanzierung des jeweiligen Bundeslandes (im Verhältnis Bund 60 % und Land 40 %) ist ab vier Wärmeabnehmern im Gesamtnetz notwendig. Bezüglich des getrennt einzureichenden Antrages auf Landesförderung wenden Sie sich bitte an die zuständige Landesförderungsstelle.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo (siehe Zielgruppe).
- Für Biomassekessel-Anlagen < 400 kW muss ein Typenprüfbericht vorliegen, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte zu bestätigen.
- Für Biomassekessel-Anlagen ≥ 400 kW sind über die behördlich vorgeschriebenen Emissionsauflagen hinaus folgende Grenzwerte für Staub und NO_x dauerhaft einzuhalten und nach Projektumsetzung mittels Messgutachten nachzuweisen.

Thermische Nennwärmeleistung	≥ 400 < 1.000 kW	≥ 1.000 < 2.000 kW	≥ 2.000 < 5.000 kW	≥ 5.000 < 10.000 kW	≥ 10.000 kW
Grenzwert NO _x ¹⁾ [mg/Nm ³]	250	250	200	200	100
Grenzwert Staub [mg/Nm ³]	75	50	20	10	10

Grenzwerte bezogen auf 11 % O₂ im Abgas bei Vollast

¹⁾ Die Grenzwertbestimmung für NO_x gilt für holzartige Biomasse (inkl. SN 171 und SN 172) Beim Einsatz von Sonderbrennstoffen wird auf brennstoffspezifische Eigenschaften und Bescheidgrenzwerte Rücksicht genommen.

Weitere, grundsätzliche Rahmenbedingungen für sämtliche Förderungsprojekte der Nahwärmeversorgung	
Zeitpunkt der Antragstellung	Vor Errichtung der Anlage (ausschlaggebend ist das Lieferdatum der Anlage)
„De-minimis“-Förderung	Förderung sowohl im Rahmen von „De-minimis“ als auch außerhalb von „De-minimis“ möglich
Generelle Zuschlagsmöglichkeiten bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze (vgl. Höchstförderungssatz bei den besonderen Bestimmungen)	<ul style="list-style-type: none"> • 5 % Nachhaltigkeitszuschlag: Voraussetzung ist der Einsatz von industrieller Abwärme oder mindestens 80 % regional aufgebrachtem Waldhackgut aus einem Einzugsbereich bis 50 km. Dazu zählen Rundholz und Astmaterial ohne vorhergehender Bearbeitung, das im Zuge der forstlichen Bewirtschaftung auf Flächen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes darstellen, gewonnen wurde sowie Hackgut von Kurzumtriebsflächen und dergleichen. Nicht als Waldhackgut gelten Nebenprodukte aus der Holzver- und -bearbeitung (Späne, Spreißel, Rinde, Sägemehl etc.) sowie Flurgehölze, Holz aus Pflegemaßnahmen entlang von Straßen und dergleichen. Der Mindesteinsatz beträgt 80 % bezogen auf den energetischen Gesamtbiomasse-einsatz in MWh und ist in den Betriebsberichten nachzuweisen. • 5 % (max. 10.000 Euro) bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen • 5 % (max. 10.000 Euro) Verwaltungszuschlag bei EU-kofinanzierten Projekten • 5 % (max. 10.000 Euro) EMAS-Zuschlag und Umweltzeichenzuschlag

„**DE-MINIMIS**“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

A Biomasse-Nahwärmeanlagen

Gefördert werden Biomasse-Nahwärmeanlagen zur Wärmeversorgung von mindestens zwei räumlich getrennten Objekten, die nicht durch ein bestehendes Nahwärmenetz versorgt werden können und von denen zumindest eines nicht im Eigentum des Förderungswerbers steht.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Neuerrichtung der Heizzentrale inkl. maschineller Einrichtung, Brennstoff-Lagerhalle
- Fernwärmeleitungen und Übergabestationen (sofern im Eigentum des Förderungswerbers)
- Gekoppelte Solaranlagen, sofern sie die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojektes erhöhen
- Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz der Nahwärmeanlage (z.B. Brennstoff-trocknung, Rauchgaskondensation, Pufferspeicher, Regelung von Netzpumpen, etc.)
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kosten, die Abnehmer aus früheren und/oder künftigen Ausbaustufen betreffen
- Mobile Anlagen (Radlader, Hacker, etc.)
- Verbrauchsmaterialien Entsorgungskosten

Rahmenbedingungen für Biomasse-Nahwärmanlagen	
Technische Voraussetzungen	Der Gesamtnutzungsgrad der Nahwärmanlage (verkaufte Wärme bezogen auf gesamten Brennstoffeinsatz) muss mindestens 75 % betragen oder gegenüber dem Bestand steigen. Eine Netzurücklauftemperatur von maximal 55 °C ist anzustreben.
Maximale Förderung je Tonne bei den Abnehmern eingespartem CO₂	900 Euro/Tonne
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Standard-Förderungssatz	25 % der förderungsfähigen Kosten
Zuschlagsmöglichkeiten	Generelle Zuschlagsmöglichkeiten

B Neubau, Ausbau und Verdichtung von Wärmeverteilnetzen

Gefördert werden

- **Neubau:** Neuerrichtung von Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen
- **Ausbau:** Errichtung von zusätzlichen Leitungstrassen und Abnehmeranschlüssen
- **Verdichtung:** Errichtung von zusätzlichen Abnehmeranschlüssen an bestehenden Leitungstrassen

von Wärmeverteilnetzen auf Basis von Biomasse, Geothermie oder industrieller Abwärme.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Grabungsarbeiten
- Rohrnetz
- Wärmeübergabestationen im Eigentum des Förderungswerbers
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kosten, die Abnehmer aus früheren und/oder künftigen Ausbaustufen betreffen
- Mobile Anlagen (Radlader, Hacker, etc.)
- Verbrauchsmaterialien Entsorgungskosten

Rahmenbedingungen für Biomasse-Nahwärmanlagen	Neu- und Ausbau Netzausbau, Netzverdichtung > 25 Abnehmer und/oder mind. eine Übergabestation > 50 kW	Verdichtung Netzverdichtung ≤ 25 Abnehmer und/oder ≤ 50 kW max. Leistung je Übergabestation
Technische Voraussetzungen	Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades Es ist eine Reduktion der Netzurücklauftemperatur anzustreben.	
Maximale Förderung je Tonne bei den Abnehmern eingespartem CO₂	1.350 Euro/Tonne	Keine
Mindestinvestition	10.000 Euro	Keine
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen	Keine
Standard-Förderungssatz	25 % der förderungsfähigen Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • 56 Euro/kW zusätzlicher Anschlussleistung • maximal 30 % der umwelt-relevanten Investitionskosten
Zuschlagsmöglichkeiten	Generelle Zuschlagsmöglichkeiten	Keine

C Optimierung von Nahwärmeanlagen

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von Nahwärmeanlagen mit dem Ziel einer Reduktion des Rohstoffeinsatzes wie Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile und sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum des Förderungswerbers befinden. Investitionen in Brennstofflager sind ausgenommen.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

Primärseitige Maßnahmen:

- Nachrüstung Steuerung
- Nachrüstung Rauchgaskondensation
- Nachrüstung Pufferspeicher
- Nachrüstung Brennstofftrocknung

Sekundärseitige Maßnahmen

- Optimierungsmaßnahmen in der Heizzentrale des Abnehmers, die im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers bleiben
- Maßnahmen zur Senkung der Rücklauftemperatur des Netzes durch vom Nahwärmenetzbetreiber finanzierte Maßnahmen bei den Wärmeabnehmern (Sekundärseite der Fernwärmenetze), wobei die Investitionen im Eigentum des Nahwärmenetzbetreibers bleiben
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Brennstofflager
- Einzelraumregelungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, etc.)

Rahmenbedingungen für Optimierung von Heizwerken	Primärseitige Maßnahmen	Sekundärseitige (verbraucherseitige) Maßnahmen
Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Netzzücklauf-temperatur • Reduktion des Brennstoffeinsatzes 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades • Reduktion der Netzzücklauf-temperatur
Maximale Förderung je Tonne bei den Abnehmern eingespartem CO₂	Keine	
Mindestinvestition	10.000 Euro	
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	Keine	
Standard-Förderungssatz	15 % der förderungsfähigen Kosten	25 % der förderungsfähigen Kosten
Zuschlagsmöglichkeiten	Generelle Zuschlagsmöglichkeiten	

D Erneuerung von Kesselanlagen (in bestehenden Nahwärmeversorgungen)

Gefördert wird der Ersatz von Kesselanlagen in Biomasse-Nahwärmeanlagen durch leistungsgleiche Neuanlagen unter der Voraussetzung, dass die Bestandsanlage mind. 15 Jahre in Betrieb gewesen ist und zum Zeitpunkt der Antragstellung alle umweltspezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen erfüllt. Werden zusätzliche Abnehmer angeschlossen, ist das Projekt als Biomasse Nahwärmeanlage (Abschnitt A) einzureichen.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Biomassekesselanlage gleicher Leistung wie die Altanlage
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Netzerweiterung
- Netzverdichtung

Rahmenbedingungen für Erneuerung von Kesselanlagen	
Technische Voraussetzungen	Nachweisliche Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades
Maximale Förderung je Tonne eingespartem CO₂	Keine
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	Keine
Standard-Förderungssatz	15 % der förderungsfähigen Kosten
Zuschlagsmöglichkeiten	Generelle Zuschlagsmöglichkeiten

E Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen

Gefördert werden Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen

- **ohne Verteilnetz** zur Versorgung von Einzelabnehmern,
- **mit Verteilnetz** zur Versorgung mehrerer Abnehmer.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kessel (Dampfkessel, Thermoölkessel)
- Verstromung (Dampfturbine, BHKW, etc.)
- Grabungsarbeiten für Netzerrichtung, -ausbau oder -erweiterung
- Rohrnetz
- Wärmeübergabestationen
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Mobile Anlagen
- Verbrauchsmaterialien

Rahmenbedingungen für Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungen	
Technische Voraussetzungen	Brennstoffnutzungsgrad mind.60 % Mind. 30 % der jährlich verfügbaren Wärme aus der KWK müssen genutzt werden.
Maximale Förderung je Tonne eingespartem CO₂	675 Euro/Tonne
Mindestinvestition	10.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Standard-Förderungssatz	<ul style="list-style-type: none"> • 10 % der förderungsfähigen Kosten • Werden weniger als 100 % der technisch verfügbaren Wärme genutzt, kommt es zu einer proportionalen Kürzung des Förderungssatzes.
Zuschlagsmöglichkeiten	Generelle Zuschlagsmöglichkeiten

F Geothermieranlagen

Gefördert werden Geothermieranlagen

- mit Tiefenbohrungen zur **Versorgung von Einzelabnehmern**
- mit Tiefenbohrungen und Nahwärmenetz zur **Versorgung mehrerer Abnehmer**

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Planungskosten (bis max 10 % der Investitionskosten)
- Kosten qm-Heizwerke
- Tiefenbohrung zur Versorgung von Einzelabnehmern
- Tiefenbohrung und Nahwärmenetz zur Versorgung mehrerer Abnehmer
- Wärmetauscher
- Wiederverpressung
- Geothermische Kraft-Wärme-Kopplung (Förderungsermittlung erfolgt analog Biomasse-KWK)
- Rohrnetz
- Wärmeübergabestationen
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen zur Temperaturerhöhung
- Mobile Anlagen
- Verbrauchsmaterialien

Rahmenbedingungen für Geothermieranlagen

Technische Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung und Auswertung von Probebohrungen zum Nachweis der technischen Verwertbarkeit des geothermischen Potentials • Wiederverpressung des Thermalwassers Abnahmeprüfung des Gesamtsystems
Maximale Förderung je Tonne eingespartem CO₂	1.350 Euro/Tonne
Mindestinvestition	35.000 Euro
Jährliche Mindest-CO₂ Einsparung	4 Tonnen
Standard-Förderungssatz	30 % der förderungsfähigen Kosten
Zuschlagsmöglichkeiten	Generelle Zuschlagsmöglichkeiten

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung.

Für Projekte, die vom Qualitätsmanagementsystem qm-Heizwerke erfasst sind, sind die erforderlichen Unterlagen über die qm-Heizwerke Projektdatenbank www.qm-heizwerke.at/projektdatenbank.htm bereit zu stellen.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste	Biomasse Neu-/Ausbau ¹⁾	Netzverdichtung ²⁾	Netzneu- und Ausbau ⁵⁾	Optimierung von Nahwärmeeinrichtungen	Biomasse-Kessel-tausch ³⁾	Biomasse-KWK mit Netz ⁴⁾	Biomasse KWK zur Eigenversorgung ³⁾	Geothermie ⁶⁾
Infoblatt-Abschnitt	A	B	B	C	D	E	E	F
Technische Beschreibung inklusive Kostenaufstellung				✓				✓
Technisches Datenblatt			✓			✓	✓	
QM-Kompakt Formular	✓				✓			
Trassenplan	✓		✓			✓		✓
Netzverlustberechnung			✓			✓		✓
Angebote & Kostenvoranschläge entsprechend der Kostenaufstellung gemäß Teil B des Technischen Datenblattes für alle Gewerke >10.000 Euro	✓		✓		✓	✓	✓	✓
Abnehmerliste eine Liste der Wärmeabnehmer für das geplante Nahwärmenetz		✓	✓			✓		✓
Wärmelieferverträge für zumindest 75 % der in der beantragten Ausbau-stufe verkauften Wärmemenge ⁷⁾	✓		✓			✓		✓
Brennstoffliefervereinbarungen Lieferverträge bzw. –vereinbarungen zur langfristigen Sicherstellung der Brennstoffversorgung	✓		✓		✓	✓	✓	
Bescheide für Bau & Betrieb der Anlage	✓		✓		✓	✓	✓	✓
Bericht des Kreditinstituts	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

¹⁾ Biomassekessel: Neu- und Ausbau Kessel und Netz (Thermische Nennwärmeleistung < 400 kW und Summe Trassenlänge < 1.000m)

²⁾ Netzverdichtung (Anzahl der Abnehmer ≤ 25 und/oder max. Leistung je Übergabestation ≤ 50 kW)

³⁾ Biomassekesseltausch bzw. -ausbau (Thermische Nennwärmeleistung < 400 kW und Summe Trassenlänge < 1.000 m)

⁴⁾ Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung mit Netzeinspeisung und -ausbau und Verdichtung bei Biomassekesseln (Thermische Nennwärmeleistung < 400 kW und Summe Trassenlänge < 1.000 m)

⁵⁾ Netzausbau und –verdichtung (Thermische Nennleistung < 400 kW und Summe Trassenlänge < 1.000m)³⁾ Biomasse Kraft-Wärme-Kopplung zur Eigenversorgung

⁶⁾ Geothermie, industrielle Abwärme

⁷⁾ Anforderungen an Wärmelieferverträge

- technische Anschlussleistung
- verkaufte Nutzenergie
- Wärmepreis
- Indexierung verpflichtend
- definierte Eigentumsgrenze der Investitionen

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ **Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/nahwaermeversorgung**

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Nahwärmeversorgung: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104
E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



lebensministerium.at

Das Lebensministerium unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz – für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Umweltpolitik.

Die KPC managed die Förderungen im Auftrag des Lebensministeriums.

Der schnelle Weg zu Ihrer Förderung

Es ist unser Ziel, den Förderungsablauf für Sie so einfach und unbürokratisch wie möglich zu gestalten. Nachfolgende Darstellung zeigt den Weg Ihrer Förderung – vom Antrag bis zur Auszahlung:



= IHRE MITARBEIT IST GEFRAGT

1. Antragsstellung



Je nach Projektart ist Ihr Antrag entweder **nach** Fertigstellung oder **vor** Beginn der Umsetzung Ihres Projektes einzureichen – in diesem Fall sind die anfallenden Kosten ab dem Datum der Antragsstellung förderungsfähig.

Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie auf www.umweltfoerderung.at – hier befindet sich auch der Bereich für die Online-Einreichung.



2. Beurteilung

Ihre vollständig eingereichten Unterlagen werden durch unsere Mitarbeiter/innen geprüft und beurteilt.

Anschließend wird von uns ein Förderungsvorschlag erarbeitet.



3. Genehmigung & Förderungsvertrag

Die Beratung und Abstimmung über Ihren Förderungsantrag erfolgt in der Kommissionssitzung.

Nach Genehmigung durch den Umweltminister erhalten Sie von uns Ihren Förderungsvertrag. Bei Projekten, für die **nach** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, erfolgt die Auszahlung der Förderung direkt im Anschluss an die Genehmigung.



4. Annahmeerklärung



Bei Projekten, für die **vor** der Umsetzung der Antrag gestellt wird, liegt dem Förderungsvertrag das Formular für die Annahmeerklärung bei. Dieses ist fristgerecht an die KPC zu retournieren.

Nach Einlangen der vollständigen Annahmeerklärung wird der Vertrag rechtswirksam.



5. Auszahlung der Förderung



Nach Umsetzung Ihres Projektes übermitteln Sie uns die Endabrechnungsunterlagen samt Rechnungen.

Nach positiver Prüfung durch unsere Mitarbeiter/innen erfolgt die Anforderung der Förderungsmittel beim Lebensministerium und anschließend die Überweisung auf Ihr Konto.



Von der Antragsstellung bis zur Auszahlung

Mit dem Online-Service der KPC auf www.meinefoerderung.at haben Sie jederzeit Einblick in den aktuellen Status Ihres Förderungsantrages und die Möglichkeit komfortabel und rasch Dokumente an uns zu übermitteln.